



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 023/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1      **Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBI. I, S. 1225)

2      **Antragsteller**

Bauer GmbH  
4286 Südlohn

3      **Hersteller der Verpackung**

Bauer GmbH  
4286 Südlohn

4      **Beschreibung der Bauart**

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

4.1    Hersteller-Typenbezeichnung: ASB 100

4.2    Grundmaße

l = 55 cm  
b = 55 cm

4.3    Höhe

h = 74,5 cm

4.4    Fassungsraum: 106 l

4.5    Höchstzulässige Bruttomasse: 230 kg

4.6    Werkstoff der Verpackung

Gefäß und Deckel: 1.4571

4.7    Entfällt

4.8 Zeichnungen

ASB 100 I vom 17.03.1988

ASB 100 II vom 15.05.1989

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 664 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 18.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

- 7 Fertigung von Verpackungen

Entfällt

8 Kennzeichnung

Die der zugelassenen Bauart entsprechenden Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1A2/Y1.4/100/...../D/BAM 10023 - Bauer

(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart entsprechenden und nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 10 023/1A2

- 9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,40 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
1,91 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.
- 9.6 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Entfällt
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 11 **Sonstiges**
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Der Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 27.08.1992  
Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Gausong*

